

Das Amt des Vertreters



VERTRETERWAHLEN 2020

Mieter- und Bauverein Karlsruhe eG



Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertreter

1. Einführung - gesetzliche Grundlage für die Vertreterversammlung

Die gesetzliche Grundlage für die Vertreterversammlung als Willensbildungsorgan der Genossenschaft ist in § 43a GenG normiert. Nach § 43a Abs. 1 GenG kann bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern die Satzung bestimmen, dass die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht, so in § 20 unserer Satzung geregelt. Die Vertreterversammlung besteht nach § 31 Abs. 1 der Satzung aus mindestens 50 Vertretern, die von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden.

Die Vertreterversammlung ist eine Spezialform der Mitgliederversammlung. Die Meinungsbildung der Vertreter ersetzt die Meinungsbildung aller Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung wird dadurch begründet, dass der gewählte Kandidat die Wahl annimmt. Als Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person gewählt werden, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.

2. Aufgaben / Zuständigkeit der Vertreterversammlung

Zu den wesentlichen Aufgaben der Vertreterversammlung zählt (§ 35 der Satzung):

- Änderung der Satzung
- Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustverrechnung, Anhang)
- Die Verwendung des Bilanzgewinnes
- Die Deckung des Bilanzverlustes
- Die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung
- Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags von Vorstandsmitgliedern

-
- Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
 - Die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
 - Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG
 - Die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel
 - Die Auflösung der Genossenschaft
 - Die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (aktuelle Wahlordnung vom 15.09.2020)

Die Vertreterversammlung berät über:

- Den Lagebericht des Vorstandes
- Den Bericht des Aufsichtsrates
- Den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG, gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

3. Wesentliche Voraussetzungen zur Wahl

Folgende Sachverhalte sind bei der Wahl der Vertreter zu beachten:

- Es müssen natürliche Personen sein, die voll geschäftsfähig sind (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung berechtigt ist, als Vertreter gewählt werden
- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Stimmvollmacht ist möglich aber Bevollmächtigter
 - kann nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten
 - muss Mitglied der Genossenschaft sein oder Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Eltern oder volljährige Kinder des Mitgliedes sein.
 - Es darf kein Ausschlussverfahren gegen zu vertretenden Mitgliedern bestehen

Mit der Annahme der Wahl wird der Vertreter Organträger der Genossenschaft. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Das Amt wird grundsätzlich als Ehrenamt ausgeübt und ist aufgrund der Unentgeltlichkeit als Auftragsverhältnis zu bezeichnen.